

Bekanntmachung

46. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Die Beamtinnen und Beamten sind Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde für die Geschäftsführung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Vorstand der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen kann.“

2. § 13 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

„7. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten, soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dieses Recht auf den Vorstand delegiert hat,“

3. § 19 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahngruppe des mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung,“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 4. November 2022.

Kassel, 4. November 2022



Stephan Neumann
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 4. November 2022 beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 30. November 2022

112 - 69900.00 - 1672/2012

112- 10502#00008#0003

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

